



Beschlussvorlage Nr. 2015/267

30.11.2015

Federführend: Stadtkämmerei
Christine Katz

Beteiligt: Dezernat II
Dezernat III
Hochbauamt

Tagesordnungspunkt:

**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes
Pauschale Investitionen - Festlegung der Maßnahmen**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	15.12.2015	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahmen wie in Ziffer 4 der Beschlussvorlage dargestellt.

Anlagen:

-

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunal-investitionsförderungsgesetz – KInvFG) des Bundes ist am 30. Juni 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 KInvFG unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfond“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

Das Land Baden-Württemberg erhält nach § 2 KInvFG vom gesamten Fördervolumen einen Anteil in Höhe von 7,077 %. Dies entspricht rd. 248 Mio. EUR.

Die Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderpaketes des Bundes erfolgt in Baden-Württemberg mittels der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG) vom 25. August 2015.

In Baden-Württemberg haben sich das Land und die kommunalen Landesverbände darauf verständigt, diese Mittel wie folgt zu verteilen:

40 Mio. EUR werden über den Ausgleichstock 2 und 167,695 Mio. EUR werden pauschal an die Kommunen im Land nach VwV-KInvFG verteilt. Die restlichen 40 Mio. EUR fließen in den Ausbau der Breitbandversorgung im Land.

Maßgebliche Kriterien für die Verteilung der 167,695 Mio. EUR, die pauschal für Investitionen der Kommunen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, waren dabei

- die Steuerkraft (unterschiedliche Steuerkraft einer Gemeinde im Vergleich zum Finanzbedarf) sowie
- die Arbeitslosenzahl (überdurchschnittliche Arbeitslosenzahl einer Gemeinde im Vergleich zum Landesdurchschnitt).

Das Zuwendungsbudget für pauschale Investitionen nach VwV-KInvFG ergibt für die Stadt Rottenburg am Neckar danach insgesamt

747.012,20 EUR.

Nach VwV-KInvFG können folgende Investitionen pauschal gefördert werden:

1.1 Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- *Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm*

Insbesondere förderfähig sind Maßnahmen der Lärmbekämpfung bei bestehenden Straßen in Baulast der Kommunen, aber auch kommunale Maßnahmen der

Lärmbekämpfung bei bestehenden Straßen, deren Baulast nicht bei der jeweiligen Kommune liegt, sowie bei bestehenden Schienenwegen, soweit sie nach Art und Umfang zur Verbesserung der Lärmsituation erforderlich sind. Vorrangig kommen Maßnahmen in

Frage, die in einem Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten sind.

- *Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung*

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das zweite Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB). Besteht ein Gebiet nach BauGB, sollen die Bundesmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz in bestehenden Gebieten nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. In diesem Fall ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen. Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Bei Neubauten ist die Förderung auf Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen beschränkt.

Förderfähig sind Maßnahmen zur

- Stärkung bestehender Zentren, Profilierung der kommunalen Individualität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz.
- Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf - insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen.
- Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum altersgerechten Umbau von Wohnungen). Der Bereich des Barriere-abbaus im öffentlichen Personennahverkehr umfasst insbesondere die barrierefreie Ausgestaltung (Umbau) bestehender baulicher Anlagen des kommunalen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wie Stadtbahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Bushaltestellen/Busbahnhöfe. Damit werden die Kommunen bei der Umsetzung des Ziels des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes unterstützt, bis zum Jahr 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen.
- ganzheitlichen ökologischen Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten, Schaffung und Erhalt von Grün- und Freiräumen.
- Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, um den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken.
- Neustrukturierung und Umnutzung baulich vorgentzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie

Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen.

– *Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktureinrichtungen*

Förderfähig sind energetische Sanierungen in sonstigen Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen der Kommunen (zum Beispiel Rathäuser, öffentliche Büchereien, Begegnungsstätten, Jugendhäuser, Festhallen, Sporthallen, die nicht dem Schulsport

dienen, Hallenbäder, Feuerwehrgebäude). Förderfähig ist auch die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (z. B. Ausstattung mit Energiesparlampen).

– *Luftreinhaltung*

Dies umfasst alle Investitionen, die geeignet sind, Überschreitungen der Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid dauerhaft zu vermindern oder zu verhindern. Vorrangig kommen Maßnahmen in Frage, die in einem Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG enthalten sind.

1..2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

– *Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energie-trägern bezogen wird.*

Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind alle Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder bis zum Schuleintritt.

– *Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur*

Zur Schulinfrastruktur zählen Schulgebäude und schulisch genutzte Sportanlagen, wie z.B. Sporthallen und Lehrschwimmbecken.

– *Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung*

Einzelne Förderbereiche können die Familien- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Mütter und Familienzentren), Einrichtungen der Jugendbildung und Jugendarbeit sowie Musikschulen sein.

– *Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten*

Es können Investitionen gefördert werden, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen, und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

2. Zuwendungsverfahren / Anmeldefrist

Die Stadt hat dem Regierungspräsidium Tübingen bis zum 31. Januar 2016 (Ausschlussfrist) zu melden, ob sie am Programm teilnimmt und in welchem Umfang sie das ihr zur Verfügung stehende Budget in Anspruch nimmt.

Die Stadt beabsichtigt, das gesamte Zuwendungsbudget in Höhe von 747.012,20 EUR in Anspruch zu nehmen.

Daher ist für jede Maßnahme, für die Mittel aus der Investitionspauschale eingesetzt werden sollen, eine Anmeldung mittels Antragsformular erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gebühren- und beitragsfinanzierte Maßnahmen

Einrichtungen im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (siehe Ziffer 1.1) außerhalb der sozialen Daseinsfürsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

3.2 Doppelförderungsverbot

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b GG oder nach Artikel 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Investitionen, für die Zuwendungen aus der pauschalen Investitionsförderung gewährt werden, können gleichzeitig aus Mitteln des Landes gefördert werden, es sei denn die Förderrichtlinien des Landes sehen etwas anderes vor.

Für Maßnahmen, die nach der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes oder nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus der pauschalen Investitionsförderung gewährt werden.

Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sind zulässig.

Der Eigenanteil der Kommunen an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderte Programme genutzt werden.

3.3 EU-Beihilferecht

Bei der Gewährung der Finanzhilfen ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

3.4 Langfristigkeit und demografische Veränderung

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

3.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

3.6 Energetische Sanierung

Energetische Sanierungen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

3.7 Neubauvorhaben

Auf Neubauvorhaben sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Staatsanzeiger vom 29. August 2014 anzuwenden. Die Nachhaltigkeitskriterien sind in ihrer Gesamtheit für die Planung und Ausführung von kommunalen Neubau- und Erweiterungsbauten des Hochbaus entwickelt worden, die überwiegend zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Sie sind so konzipiert, dass sie grundsätzlich auch auf andere Hochbaumaßnahmen (vom Wohnungsbau bis hin zum Industriebau) vorteilhaft angewendet werden können.

Folgende wesentliche Nachhaltigkeitskriterien (NAKR) werden betrachtet:

- NAKR 1 Umweltwirkungen im Lebenszyklus - Ökobilanzierung
- NAKR 2 Ressourcenschonung im Hinblick auf nicht erneuerbare Energie
- NAKR 3 Nachhaltige Ressourcennutzung bei Holz- und Betonbauteilen
- NAKR 4 Gesundheits- und umweltverträgliche Baustoffe
- NAKR 5 Gebäudebezogene Kosten im Lebenszyklus
- NAKR 6 Thermische und akustische Behaglichkeit in Innenräumen
- NAKR 7 Qualität der Innenraumluft
- NAKR 8 Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit
- NAKR 9 Qualität der Projektvorbereitung
- NAKR 10 Qualität der Bauausführung

3.8 Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden (§ 5 Absatz 1 KInvFG).

Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Mittel nach der VwV-KInvFG nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

3.9 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Investitionsausgaben mit mindestens 10 %. Dabei sind Finanzierungsbeiträge Dritter (zum Beispiel von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften) von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

3.10 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.

Als Investitionen der Kommunen werden auch Investitionen von sonstigen kommunalen Trägern (zum Beispiel privatrechtliche kommunale Gesellschaften) angesehen, wenn diese dort kommunale Aufgaben erfüllen. Ein von sonstigen Trägern erbrachter Finanzierungsanteil ist nicht förderfähig.

4. Maßnahmen

Nach § 10 Energieeinsparverordnung (EnEV) dürfen Eigentümer von Gebäuden Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab dem Jahr 2015 nicht mehr betreiben. Des Weiteren dürfen Eigentümer von Gebäuden Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben.

Aus diesem Grund hat die Stadt ab dem Jahr 2016 für die Sanierung von Heizungsanlagen einen Sammeltopf im Unterabschnitt 8810 eingerichtet. Derzeit ist im Finanzplan der Jahre 2015 bis 2019 der Austausch von folgenden Heizungsanlagen vorgesehen:

HHJ 2016:

Gemeinschaftsschule Ergenzingen:	200.000 EUR
Grundschule Wendelsheim:	200.000 EUR
Summe:	400.000 EUR

HHJ 2017:

Gemeinschaftsschule Ergenzingen:	85.000 EUR
Grundschule Wendelsheim:	35.000 EUR
Uhlandhalle Wurmlingen:	180.000 EUR
Summe:	300.000 EUR

HHJ 2018:

Uhlandhalle Wurmlingen:	90.000 EUR
Volkshochschule Kernstadt:	83.000 EUR
Rathaus Hailfingen:	24.000 EUR
Rathaus Ergenzingen:	38.000 EUR
Kelter Wurmlingen:	65.000 EUR
Summe:	300.000 EUR

HHJ 2019:

Mehrzweckhalle Obernau mit Kindergarten:	250.000 EUR
<u>Mehrzweckhalle Frommenhausen:</u>	<u>50.000 EUR</u>
Summe:	300.000 EUR

In späteren Jahren:

Grundschule Wendelsheim:	10.000 EUR
Mehrzweckhalle Frommenhausen:	48.000 EUR
<u>Grundschule Wurmlingen:</u>	<u>93.000 EUR</u>
Summe:	151.000 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, das Zuwendungsbudget in Höhe von 747.012,20 EUR in den Bereichen energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen (siehe Ziffer 1.1) und energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur sowie kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung (siehe Ziffer 1.2) für den Heizungsaustausch in den Jahren 2016 bis 2018 bei folgenden Gebäuden einzusetzen:

Gemeinschaftsschule Ergenzingen:	285.000 EUR
Grundschule Wendelsheim:	235.000 EUR
Uhlandhalle Wurmlingen:	270.000 EUR
Volkshochschule Kernstadt:	83.000 EUR
Kelter Wurmlingen:	65.000 EUR
<u>Rathaus Hailfingen:</u>	<u>24.000 EUR</u>
Summe:	962.000 EUR

Wie unter Ziffer 3.9 dargestellt, beträgt der Eigenanteil der Stadt an den Investitionsmaßnahmen mindestens 10 %.

Die Ausgaben verteilen sich somit wie folgt:

Gemeinschaftsschule Ergenzingen

Pauschale Förderung (90 %):	256.500 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (10 %):</u>	<u>28.500 EUR</u>
Summe:	285.000 EUR

Grundschule Wurmlingen

Pauschale Förderung (90 %):	211.500 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (10 %):</u>	<u>23.500 EUR</u>
Summe:	235.000 EUR

Volkshochschule Kernstadt

Pauschale Förderung (90 %):	74.700 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (10 %):</u>	<u>8.300 EUR</u>
Summe:	83.000 EUR

Kelter Wurmlingen

Pauschale Förderung (90 %):	58.500 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (10 %):</u>	<u>6.500 EUR</u>
Summe:	65.000 EUR

Rathaus Hailfingen

Pauschale Förderung (90 %):	21.600 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (10 %):</u>	<u>2.400 EUR</u>
Summe:	24.000 EUR

Die Summe Pauschale Förderung beträgt ohne Uhlandhalle Wurmlingen 622.800 EUR

Die Uhlandhalle Wurmlingen ist ein Betrieb gewerblicher Art und somit vorsteuerabzugsberechtigt. Die Vorsteuerabzugsquote variiert jährlich und ist abhängig vom Anteil steuerpflichtiger oder

steuerfreier Nutzungen der Halle. Sie kann für das Jahr 2018 nur grob aus Erfahrungswerten der Vorjahre geschätzt werden.

Die Abzugsquote aus Vorsteuer betrug 69,68 % im Jahr 2012; 35,86 % im Jahr 2013 und 48,90 % im Jahr 2014.

Geht man von einem Drei-Jahres-Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 aus, mit einer Abzugs-quote von 51,48 %, würde sich der fiktive Vorsteuerabzug wie folgt berechnen:

Investitionskosten brutto	270.000,00 EUR
davon 19 % Vorsteuer	43.109,25 EUR
davon 51,48 % Vorsteuerabzug	22.192,64 EUR

Die Investitionskosten, die danach der Stadt nach Vorsteuerabzug entstehen, würden geschätzt 247.807,36 EUR betragen. Selbst wenn die Stadt 100 % aus der Vorsteuer ziehen könnte, verblieben Investitionskosten in Höhe von 226.890,75 EUR. Die tatsächlichen Investitionskosten nach Vorsteuerabzug stehen allerdings endgültig erst nach der Betriebsprüfung durch das Finanzamt fest.

Da derzeit die tatsächliche Abzugsquote nicht abschließend bestimmt werden kann und 747.012,20 EUR für pauschale Investitionen zur Verfügung stehen, empfiehlt die Verwaltung den Restbetrag in Höhe von 124.212,20 EUR für die Sanierung der Heizungsanlage Uhlandhalle einzusetzen. Somit kann sichergestellt werden, dass aufgrund der Festbetragsförderung keine Fördermittel verloren gehen.

Die Finanzierung der Heizungsanlage Uhlandhalle teilt sich dann wie folgt auf:

Pauschale Förderung (46 %):	124.212,20 EUR
<u>Städt. Eigenanteil (54 %):</u>	<u>145.787,80 EUR</u>
Summe (brutto):	270.000,00 EUR

Anmerkung:

Per E-Mail hat die Stadt beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) angefragt, ob es möglich wäre, dass der Austausch der o. g. Heizungsanlagen auch durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) erfolgen könnte.

Darauf hat das MFW am 02.11.2015 wie folgt geantwortet:

„Ja, Investitionen sonstiger Träger, die kommunalbezogene Aufgaben erfüllen, können förderfähig sein.

Konkret können private (oder auch kirchliche) Träger, die kommunalbezogene Aufgaben erfüllen, bei der Sitzgemeinde einen Antrag stellen. Die Gemeinde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie die beantragte Förderung ganz oder teilweise in ihrer Anmeldung auf pauschale Zuwendungen an das Regierungspräsidium aufnimmt.

Die Weitergabe von (pauschalen) Zuwendungen an sonstige Träger richtet sich nach §§ 23 und 44 der LHO und den VV hierzu (vgl. Nr. 1 der VwV-KInvFG).

Es ist sicherzustellen, dass der mind. 10 %-ige Eigenanteil von der Gemeinde erbracht wird.

Hinweis: Falls die SWR sich an den Investitionskosten beteiligt, mindert der Anteil der SWR die förderfähigen Kosten.“

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der Antwort des MFW, dass der Austausch der o. a. Heizungsanlagen von der Stadt durchgeführt wird. Die Betriebsführung für die Anlagen und deren Unterhaltung wird nach der Investition der SWR übertragen.

5. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahmen wie in Ziffer 4 der Beschlussvorlage dargestellt.